AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. November 1980 Nr. 6158

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf legt den Strassen- und Baulinienplan "Ahornstrasse" zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Ahornstrasse führt im äussersten Nordosten der Gemeinde von der Bahnhofstrasse bis zum Wald hinauf und erschliesst mehrere Einfamilienhäuser. Sie wurde bereits von mehreren Anstössern in wechselnder Breite von 3 bis 5 m angelegt und zum Teil geteert. Der vorliegende Plan sieht den Ausbau auf durchgehend 5 m Breite und auf beiden Seiten einen Baulinienabstand von 4 m vor; ausserdem enthält er die Standorte der Kandelaber für die Strassenbeleuchtung.

Der Plan wurde rechtzeitig von den folgenden Anstössern angefochten: Herrn und Frau Bruno Anderes, den Herren Hanspeter Piechocki, Paul Roser, Josef Schneiter (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Claudius Alder, Basel) und Johann Trummer; sie sind als Grundeigentümer legitimiert und beantragen, der Plan sei nicht zu genehmigen, eventuell, es sei nur eine Strassenbreite von weniger als 5 m zu genehmigen - es ist die Rede von Breiten zwischen 3 bis 4.50 m - das Erstellen der Strassenbeleuchtung sei den Anstössern zu überlassen bzw. einzelne Kandelaber seien zu verschieben (so der Beschwerdeführer Schneiter).

26836 - 100000 - 1980

Für den Ausbau nach dem vorliegenden Plan durch die Gemeinde setzen sich mit separater Eingabe ein die Herren Karl Grolimund, Roman Kamber, Hans Kohler und Werner Rieder.

Mit allen Genannten ist im Beisein von Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle verhandelt worden; einige Beschwerdeführer unternahmen anschliessend den Versuch, alle Anstösser für eine gemeinsame Verhandlung und Bereinigung direkt mit der Gemeinde zusammenzubringen, jedoch ohne Erfolg.

Vorab wenden sich die Beschwerdeführer gegen die geplante Strassenbreite von 5 m. In dieser Hinsicht dringen sie nicht durch: Der Kanton genehmigt seit längerer Zeit grundsätzlich keine Quartierstrassen - auch wenn sie nur der Feinerschliessung dienen - mit einer Breite unter 5 m. Die Nachteile schmalerer Strassen sind bekannt; es genügt daran zu erinnern, dass vor allem breitere Fahrzeuge nicht oder nur mit Mühe kreuzen können und dass - wo wie hier kein Trottoir vorgesehen ist und Einfriedigungen direkt an der Strassengrenze stehen - auch der Fussgänger nur ungenügend geschützt ist.

Zudem sieht der Zonenplan praktisch in der ganzen Gemeinde 5.50 m breite Quartierstrassen und nur ganz selten solche mit bloss 5 m vor; auch erlaubt § 27 des Gemeindebauregelmentes nur die Uebernahme von Privatstrassen mit einer Mindestbreite von 5 m.

Folglich ist es in keiner Weise willkürlich oder planlich unzweckmässig, wenn auch die Ahornstrasse auf 5 m Breite ausgebaut wird; die Anstösser haben damit immer noch weniger Land an die Strasse abzutreten als die überwiegende Mehrheit

der übrigen Grundeigentümer in der Gemeinde; im übrigen wurde sehr schonend geplant, indem gegenüber einem früheren Planvorschlag der Baulinienabstand von 5 auf 4 m und die Mündungsradien auf den Parzellen Trummer und Schneiter von 7 auf 5 m reduziert worden sind.

Herr Schneiter verlangt endlich noch die Verschiebung des auf seinem Grundstück vorgesehenen Beleuchtungskandelabers; er macht geltend, dieser beeinträchtige durch nächtliche Blendwirkung den Bereich zwischen Wohnhaus und Schwimmbassin. Der Augenschein hat indessen gezeigt, dass der fragliche Kandelaber auch die Zugangspartie zum Haus mitbeleuchten würde, was kaum als schwerwiegender Nachteil anzusehen ist; zudem zöge die Verschiebung des eines Kandelabers auch eine solche der übrigen nach sich, wofür von der Planung her kein Anlass besteht. Sollte die behauptete Blendwirkung wirklich zu Unzukömmlichkeiten führen, so kann allenfalls die Lampe auf der Rückseite abgeschirmt werden, etwas was erst nach der Installation beurteilt werden kann; im Planverfahren ist daher nicht darauf einzutreten.

Das zweite Hauptargument der Beschwerdeführer geht dahin, die meisten Anstösser wünschten keine öffentliche Strasse, sondern begnügten sich durchaus mit der bestehenden Privatstrasse. Von dem kann nun wirklich keine Rede sein. Die Eingabe der den Ausbau befürwortenden Gruppe, aber auch die bisherige "Geschichte" lässt nicht den geringsten Zweifel, dass nur der Ausbau durch die Gemeinde zu vertretbaren Verhältnissen an dieser Strasse führen kann. Der mittlere, nicht geteerte Teil der fraglichen Strasse bietet sich - schonend

ausgedrückt - als eine "Geröllhalde" dar, vom Regen ausgewaschen und z.B. für das Schneeräumen kaum geeignet. Hinsichtlich der Vorgeschichte darf daran erinnert werden, dass schon vor dem Erlass des Zonenplanes vor rund 10 Jahren gefordert worden war, diese Strasse in diesen Plan aufzunehmen, damit sie zufriedenstellend ausgebaut werde; die Gemeinde lehnte damals ab, weil sie nur eine Strasse von 5 m Breite zu übernehmen bereit war. Seither sind verschiedene Vorstösse unternommen worden, stets hiess es, man werde sich unter den Anstössern einigen, was nie - auch nicht nach der Parteiverhandlung im vorliegenden Verfahren - zustandekam. Bei dieser Sachlage liegt es im wohlverstandenen öffentlichen Interesse, dass die Gemeinde die Angelegenheit an die Hand nimmt. Damit sie sie korrekt zu Ende führen imstande ist, benötigt sie einen rechtskräftigen Strassenplan, aufgrund dessen sie das zweifellos unumgängliche Enteignungsverfahren und später das Perimeterverfahren durchführen kann. Zudem besteht nur bei einem Ausbau der Strasse durch die Gemeinde Gewähr, dass auch der Unterhalt rechtzeitig und sachgerecht durchgeführt wird, etwas was bei den offensichtlichen Meinungsverschiedenheiten unter den Anstössern wohl kaum durchführbar wäre.

Folglich sind die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid je 150 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

   Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid eine Gebühr von je 150 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

2. Der Strassen- und Baulinienplan "Ahornstrasse" der Einwohnergemeinde Rodersdorf wird genehmigt.

3. Die Gemeinde hat dem Amt für Raumplanung bis 31. Januar 1981 noch 4 Pläne - einen davon in reissfester Ausführung - zuzustellen; diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem vorliegenden widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
	Fr. 218.--	(Staatskanzlei Nr.937)
	==========	Kto.Krt. 218

Dr. C. Alder, Basel

Kostenvorschuss:	Fr. 150.--	(bez. 11.1.19807
Entscheidgebühr:	Fr. 150.--	(v. Kto. 18-600 auf
		Kto. 2010-230 umbuchen)
	Fr. -.--	
	==========	

Anderes-Trummer, Rodersdorf

Kostenvorschuss:	Fr. 150.--	(bez. 23.1.1980)
Entscheidgebühr:	Fr. 150.--	(v. Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230 umbuchen)
	Fr. -.--	

H.P. Piechocki, Rodersdorf

Kostenvorschuss:	Fr. 150.--	(bez. 18.1.1980)
Entscheidgebühr:	Fr. 150.--	(v. Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230 umbuchen)
	Fr. -.--	

P. Roser, Rodersdorf

Kostenvorschuss:	Fr. 150.--	(bez. 15.1.1980)
Entscheidgebühr:	Fr. 150.--	(v. Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230 umbuchen)
	Fr. -.--	

J. Trummer, Rodersdorf

Kostenvorschuss:	Fr. 150.--	(bez. 15.1.1980)
Entscheidgebühr:	Fr. 150.--	(v. Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230 umbuchen)
	Fr. -.--	

Der Staatsschreiber:

Dr. Max [illegible]

Verteiler Seite 7

- Bau-Departement (2) O
- Rechtsdienst (2) O
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan
- Tiefbauamt (2)
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach (Plan später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung, zum Umbuchen (2)
- Sekretariat Katasterschatzung (2)
- Steuerverwaltung Finanzausgleich (Subventionen)
- Amtschreiberei Dorneck (Plan später)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf (Plan später) Belastung im Kontokorrent
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf
- Schmidlin + Partner AG, 4227 Büsserach

EINGESCHRIEBEN AN:

- Anwalt Dr. Claudius Alder, St. Alban-Vorstadt 21, 4052 Basel (2) für sich und seinen Klienten
- Herr und Frau Anderes-Trummer, in den Zwerren 156, 4118 Rodersdorf
- Herrn HP. Piechocki, Buchenstrasse 200, 4118 Rodersdorf
- Herrn P. Roser, Buchenstrasse 206, 4118 Rodersdorf
- Herrn J. Trummer, in den Zwerren 151, 4118 Rodersdorf

zur Kenntnisnahme an:

- Herrn B. Durizzo, Buchenstrasse 201, 4118 Rodersdorf
- Herrn K. Grolimund, Ahornstrasse 367, 4118 Rodersdorf
- Herrn R. Kamber, Ahornstrasse 180, 4118 Rodersdorf
- Herrn H. Kohler, Ahornstrasse 215, 4118 Rodersdorf
- Herrn W. Rieder, Ahornstrasse 178, 4118 Rodersdorf

Amtsblatt Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan "Ahornstrasse" der Einwohnergemeinde Rodersdorf wird genehmigt.